

## **§ 1: Pandemiegerechtes Verhalten**

### **REGELUNG:**

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

(2) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.

(3) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(4) Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, wird dringend empfohlen, an größeren Zusammenkünften nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen und Kulturveranstaltungen, den Besuch der Gastronomie sowie von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die gemeinschaftliche Sportausübung und den Besuch von Fitnessstudios sowie die Entgegennahme körpernaher Dienstleistungen.

(5) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden. Angesichts der aktuellen positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens in Hessen können strenge Kontaktbeschränkungen erstmals seit Beginn der Pandemie wieder entfallen. Weiterhin bleibt aber verantwortungsvolles Handeln und eine besondere Vorsicht gerade im Kontakt mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, oberstes Gebot. Diese Hinweise gelten ebenso für den öffentlichen Raum wie die private Wohnung.

## **§ 2: Medizinische Maske**

### **ERLÄUTERUNG:**

Dort, wo keine Maskentragungspflicht besteht, ist grundsätzlich der Verzehr von Speisen und Getränken möglich (z.B. Sitzplatz im Kino oder bei anderen Veranstaltungen).

### **ERLÄUTERUNG:**

Abs. 1 Satz 1 Nr. 13: Veranstaltungen und Kulturbetriebe, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte:

Die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken gilt für Besucherinnen und Besucher von Zusammenkünften nach §§ 16 f., die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Für Personal gilt Nr. 3 der Regelung. Bei Chorproben in geschlossenen Räumen dürfen die Masken ebenfalls am Sitzplatz (bzw. festen Stehplatz) abgenommen werden.

## **§ 4: Kontaktdatenerfassung**

### **ERLÄUTERUNG:**

Für die vorzugsweise elektronisch durchzuführende Kontaktdatenerfassung stehen Betrieben,

Kultureinrichtungen und anderen zur Kontaktdatenerfassung verpflichteten Einrichtungen verschiedene App-Lösungen am Markt zur Verfügung. Die vom Land Hessen zentral beschaffte Lucia-App ist dabei nicht verpflichtend, sondern kann freiwillig von zur Kontaktdatenerfassung Verpflichteten genutzt werden. Andere App-Lösungen können gleichwertig zur luca-App verwendet werden. Für Besucherinnen und Besucher ohne Smartphone ist weiterhin eine papierbasierte Datenerfassung anzubieten, wenn nicht andere Möglichkeiten zur digitalen Erfassung (z.B. über das Schlüsselanhängersystem bei luca) zur Verfügung stehen.

## § 5: Abstand und Hygiene

### ERLÄUTERUNG:

Mit Inkrafttreten der CoSchuV gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr. Stattdessen ist jeder zu einem pandemiegerechtem Verhalten nach § 1 aufgerufen. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählt nach wie vor die Reduzierung der engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen außer mit geimpften, genesenen oder aktuell getesteten Personen. Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kunden, Besuchern oder Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.

Hierzu zählt u.a.:

- die Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte oder das Treffen anderer geeignete Schutzmaßnahmen; andere Schutzmaßnahmen sind beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster in Veranstaltungen ((doppeltes) „Schachbrettmuster“), Lüftungskonzepte, Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis oder Maskentragen,
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt,
- regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen werden.

## § 16: Veranstaltungen und Kulturbetrieb

### ERLÄUTERUNG:

Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote an denen nicht mehr als 25 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mitgezählt.

Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, unterliegen grundsätzlich den in Abs. 1 genannten Auflagen. Das nach Nr. 4 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten (vgl. Erläuterungen zu § 5). Hier gelten keine starren Regeln und keine festen Mindestabstände. Entscheidend ist vielmehr, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Daher stellt auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt und (zwei) Plätze freibleiben, eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2 dar.

### **Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:**

- strenge Kontaktbeschränkungen können erstmals seit Beginn der Pandemie wieder entfallen. Weiterhin bleibt aber verantwortungsvolles Handeln und eine besondere Vorsicht gerade im Kontakt mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, oberstes Gebot. Diese Hinweise gelten ebenso für den öffentlichen Raum wie die private Wohnung.
- Ein Negativtest von Kinobesuchern (außer Geimpften und Genesenen), der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, wird dringend empfohlen
- Tragen von Masken nur bis zum Sitzplatz, Verzehr von Speisen und Getränken also erlaubt
- Keine Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren
- Kontaktdatenerfassung mittels Luca-App ist nicht verpflichtend. Für Besucher ohne Smartphone ist auch eine papierbasierte Erfassung der Kontaktdaten möglich.
- angemessene und regelmäßige Belüftung der Räumlichkeiten
- Hygiene- und Desinfektionsmittel werden bereitgestellt
- Es gelten keine festen Mindestabstände: Neben der 1,50m-Abstandsregelung ist auch das „doppelte Schachbrettmuster“ erlaubt: reihenversetzt sollen zwei Plätze links und rechts freibleiben.
- Nach § 16 gelten für Veranstaltungen bis zu 25 Personen keine Auflagen. Genese, Geimpfte werden dabei mitgezählt. Dennoch wird dringend empfohlen, dass Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, an Kulturveranstaltungen und anderen größeren Zusammenkünften in jedem Fall nur mit einem negativen Testergebnis teilnehmen, auch wenn dies im Einzelfall nicht vorgeschrieben ist.